BESCHLUSS DES RATES

vom 2. August 1974

zur Änderung des Beschlusses 71/236/Euratom zur Festlegung eines fünfjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet Biologie und Gesundheitsschutz

(74/410/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik angehört hat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten ist es notwendig, das im Beschluß des Rates 71/236/Euratom vom 21. Juni 1971 zur Festlegung eines fünfjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet Biologie und Gesundheitsschutz [1], in der Fassung des Beschlusses 73/128/Euratom [2], festgelegte Programm anzupassen.

Diese Anpassung muß so beschaffen sein, daß dadurch das Potential der Gemeinschaft im Bereich der Anwendung kerntechnischer Verfahren und Methoden in der landwirtschaftlichen und medizinischen Forschung verstärkt wird; dies ist angesichts des auf diesen Sektoren bestehenden großen Interesses an der Nutzung des Potentials begründet.

Ferner ist die zur Durchführung der biologischen Forschungen erforderliche Kontinuität zu gewährleisten.

Um die effektive Beteiligung von Laboratorien in den neuen Mitgliedstaaten an den Forschungsarbeiten sicherzustellen, liegt es im gemeinsamen Interesse, den Beschluß 71/236/Euratom zu vervollständigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Programm, das im Anhang zum Beschluß 71/236/Euratom festgelegt ist, wird durch das Programm im Anhang zu dem vorliegenden Beschluß ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2 des Beschlusses 71/236/Euratom erhält folgende Fassung:

„Der Höchstbetrag für Mittelbindungen und der Höchstpersonalbestand zur Durchführung dieses Programms betragen 18,886 Millionen Rechnungseinheiten und 97 Bedienstete für das Gemeinschaftsprogramm und 5,879 Millionen Rechnungseinheiten und 10 Bedienstete für das Ergänzungsprogramm. Der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [3] festgelegt."

Geschehen zu Brüssel am 2. August 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. DESTREMAU

---

[1] ABl. Nr. L 143 vom 29. 6. 1971, S. 31.
[2] ABl. Nr. L 153 vom 9. 6. 1973, S. 15.
[3] ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

ANHANG

GEMEINSAMES PROGRAMM UND ERGÄNZUNGSPROGRAMM „BIOLOGIE — GESUNDHEITSSCHUTZ"

1. Gemeinsames Programm „Strahlenschutz"

Für diesen Programmpunkt wird ein Betrag von 18,886 Millionen Rechnungseinheiten bebereitgestellt und der Höchstpersonalbestand auf 97 Bedienstete festgelegt.

Zweck der Arbeiten sind der Erwerb und die Förderung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, die zur genauen Ermittlung der zulässigen Grenzwerte für die Bestrahlung des Menschen und die Kontamination der Umwelt sowie zur besseren praktischen Gestaltung des Strahlenschutzes durch die Mitgliedstaaten notwendig sind.

Dieser Programmpunkt umfaßt auch Untersuchungen über die radioaktiven kontaminierenden Stoffe unter Berücksichtigung ihres Verbleibs im Menschen und in der Umwelt, Untersuchungen über die Strahlenwirkungen auf die lebende Materie sowie über die Verfahren und Instrumente der Dosimetrie.

Diese Tätigkeiten werden hauptsächlich im Rahmen von Assoziierungsverträgen oder gleichgestellten Verträgen und zum Teil von der in der Forschungsanstalt Ispra arbeitenden Gruppe „Biologie" durchgeführt.

2. Ergänzungsprogramm „Anpassungen"

a) *Definition des Programms*

Deutschland, Italien und die Niederlande stellen für den Zeitraum 1971—1975 für diesen Programmpunkt einen Betrag von 5,610 Millionen Rechnungseinheiten bereit; der Höchstpersonalbestand wird auf 10 Bedienstete festgelegt.

Dänemark und Irland beteiligen sich an dem gleichen Programmpunkt mit einem Betrag von 0,269 Millionen Rechnungseinheiten für den Zeitraum 1974—1975.

Vorgesehen ist auf diesem Gebiet die Entwicklung nuklearer Verfahren und die Nutzung nuklearer Methoden im Hinblick auf ihre Anwendung für landwirtschaftliche und medizinische Forschungsvorhaben.

Die Arbeiten werden im Rahmen von Assoziierungsverträgen oder gleichgestellten Verträgen durchgeführt.

b) *Finanzbeitrag der Mitgliedstaaten zu diesem Programm*

— Zu dem Betrag von 5,610 Millionen Rechnungseinheiten:

Deutschland:	41,0 %
Italien:	23,0 %
Niederlande:	36,0 %

— Zu dem Betrag von 0,269 Millionen Rechnungseinheiten:

Dänemark:	82,4 %
Irland:	17,6 %